

Kreis-Blatt



für den Kreis Westerbург.

Verkehrsnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen. Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 9.

Freitag, den 29. Januar 1915.

31. Jahrgang

Versorgt euch mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerware!

Amtlicher Teil.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das **Ausmahlen von Getreide** vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Erlasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (Ab. 12.296, 14.096, 14.702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert, und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Runden-, Bohn- und Tauchmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleinmenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenatzugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Be- sichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Unter- suchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Ver- kehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Sol- ches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abge- geben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einföhrung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 der Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach untenstehenden Mustern anzu- legen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und

haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehles in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nach- weisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind im amtlichen Kreisblatte zu veröffentlichen.

Abdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte sind beigelegt.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Muster I.

Mühle

Roggenmehl.

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am

Abgang.

Lfdz. Nr.	dz	Lfdz. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIa.

Mugemischtes Weizenmehl.

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenatzugsmehl).

Bestand am

Abgang.

Lfdz. Nr.	dz	Lfdz. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIb.

Weizenatzugsmehl.

Bestand am

Abgang.

Lfdz. Nr.	dz	Lfdz. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Ein Gedenkblatt für Hinterbliebene der Gefallenen.

Wtb. Berlin, 26. Januar. (Drahtber. Amtlich.) Folgender Allerhöchster Erlass wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:
„Ich will den Angehörigen der im Kampfe um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres in Anerkennung der von den Verewigten bewiesenen Pflichttreue bis zum Tode und in herzlicher Anteilnahme an den schweren Verlust ein Gedenkblatt nach einem mir vorgelegten Entwurf verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.“

Großes Hauptquartier, 27. Januar 1915.

(gez.) Wilhelm R. (gegengez.) Wld v. Hohenborn.

Zwei Amnestieerlasse des Kaisers.

Berlin, 27. Jan. Heute, als am Geburtstag des Kaisers, sind zwei Amnestieerlasse des Kaisers bekannt gemacht worden. Der erste erläßt anlässlich der ruhm- und opferreichen Kämpfe im gegenwärtigen Kriege allen aktiven Militärpersonen die gegen sie von Militärbehörden verhängten Disziplinarstrafen und die militärgerichtlich verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder deren noch nicht vollstreckten Teil, bis zur Dauer der Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Von der Begnadigung bleiben ausgeschlossen, diejenigen, die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen und diejenigen, die sich während der Untersuchungs- oder Strafhaft schlecht geführt haben. Bei Vorschlägen auf Rückberufung in die erste Klasse des Soldatenstandes darf während des Krieges von den vorgeschriebenen Fristen und Terminen abgesehen werden.

Der zweite Amnestieerlass genehmigt die Niederschlagung gerichtlich noch nicht eingeleiteter Untersuchungen gegen die Kriegsteilnehmer wegen vor ihrer Einberufung zu den Fahnen und vor dem 27. Januar begangener Uebertretungen und Vergehen (außer Verrats militärischer Geheimnisse) und wegen Verbrechens gegen §§ 243, 244 oder 264 des Reichsstrafgesetzbuches, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war. In anderen geeigneten Fällen soll das Staatsministerium Begnadigungsvorschläge machen. Von diesem Gnadenersatz sind ausgeschlossen Personen, die durch militärgerichtliches Urteil aus dem Heere und der Marine entfernt sind, oder werden, oder nicht mehr als Kriegsteilnehmer anzusehen sind.

Die englischen Verluste in der Seeschlacht bei Helgoland.

Berlin, 28. Jan. Den englischen Berleumdungen gegenüber ist, wie sämtliche Morgenblätter berichten, daran festzuhalten, daß bei dem Gefecht bei Helgoland ein britischer Schlachtkreuzer gesunken ist. Vom „Blücher“ abgesehen, haben unsere Schiffe nicht wesentlich gelitten. Der tapfere „Blücher“ fand das ruhmvolle Wellengrab nicht ohne im letzten Augenblick noch zwei feindliche Torpedojäger zu zerstören und auf den Grund der Nordsee mitzunehmen. Außerdem wurde von einem unserer U-Boote, das dem sinkenden „Blücher“ zur Hilfe geeilt war, ein drittes englisches Torpedoboot hinabgeschleudert. Es ist kein Zweifel, so sagt die „Kreuzzeitung“, daß die wesentlich größeren Verluste auf Seiten des englischen Geschwaders sind, trotzdem dieses über die weitaus stärkere Artillerie und eine weitaus größere Schnelligkeit verfügte. Kein Waffengang sei daher weniger als dieser geeignet, das etwas verbeulte Prestige der englischen Flotte wiederherzustellen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 29. Januar 1915.

Die Zwischenscheine zu den 5proz. Reichsschatanweisungen und Schuldverschreibungen von 1914 (Kriegsanleihe) können laut Bekanntmachung im Anzeigenteil vom 1. Februar d. J. ab in die endgültigen Schatanweisungen mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Das Eisene Kreuz.

Hülbingen, (Kreis Westerbürg), 26. Jan. Dem Unteroffizier Willi Guler von hier wurde für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde in Frankreich das Eisene Kreuz verliehen.

Werth, 27. Jan. Dem Unteroffizier der Reserve Johann Malm, Sohn des Landwirts Heinrich Malm von hier, im 5. Garde-Regiment zu Fuß, wurde auf dem Kriegsschauplatz im Osten das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 4. Februar d. J., morgens 10 Uhr,

kommen in dem Gräf. Walde Distr. Erlenbeck bei Wengenroth zum Ausgebot:

Eichen: Stämme 22 Stück mit 17,32 Festm., 11 Rmtr. Scheit und Knüppel, 7 Haufen Reiser.

Buchen: 24 Rmtr. Scheit, 9 Haufen Reiser.

Zusammenkunft in der Erlenbeck.

Westerbürg, den 28. Januar 1915.

Gräf. Leiningen'sches Forst- und Rentamt.

Tüchtige Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung sofort oder später in meinem Balksteinbruch in Erdbach d. Herborn.

H. Emil Wurmloch, Udersdorf (Distr.)

Bekanntmachung.

Nachdem die am 15. November 1913 von der I. Abteilung erfolgte Wahl des Kaufmanns Herrn Gustav Seckatz zum Stadtverordneten für ungültig erklärt worden ist, hat eine Stichwahl zwischen den Herren Kaufmann Gustav Seckatz und Kreisaußschußsekretär Beder stattgefunden. Ferner ist aus der Stadtverordneten-Versammlung infolge seiner Wahl zum Beigeordneten der Apotheker Herr Theo Theissen, ebenfalls von der I. Abteilung gewählt, ausgeschieden.

Die Wahlzeit des Herrn Theo Theissen läuft bis 31. Dezember 1919.

Zur Vornahme der Stichwahl wird Termin auf

Mittwoch, den 17. Februar 1915,

nachmittags 3 Uhr

und der Ersatzwahl auf nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters angesetzt, zu welchem die stimmungsfähigen Bürger der ersten Abteilung hierdurch eingeladen werden. Bemerkung wird noch, daß zur I. Abteilung diejenigen Wahlberechtigten gehören, welche 318,95 Mark und mehr an direkten Staats- und Gemeindesteuern entrichten.

Westerbürg, den 28. Januar 1915.

Der Magistrat.
Bappel.

6057

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 3. Februar 1915,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in den hiesigen Stadtwaldungen Pops und Bierwiesseite die nachverzeichneten an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmassen öffentlich meistbietend versteigert:

11 Stück Eichen-Stämme mit zusammen 3,65 Festm.

16 Rmtr. „Scheit

354 Rmtr. Buchen-Scheit

145 Rmtr. „Knüppel

460 Rmtr. „Reiser

145 Rmtr. andere Laubholzkreiser

Der Anfang wird in dem Waldborte Pops gemacht werden.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Westerbürg, den 28. Januar 1915.

Der Magistrat.
Bappel.

6056

Holzversteigerung.

Montag, den 1. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindewald Distrikt Steinverbot

562 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

6500 Stück Buchen-Wellen

meistbietend versteigert.

Das Holz lagert an einer guten Abfuhr.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Görgehausen, den 26. Januar 1915.

Der Bürgermeister.
Speier.

6058

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 3. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindewald Distrikt Neuwelt anfangend

136 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

2880 Stück „Wellen,

260 „geschälte Fichtenstangen 1r. Kl., 145 Stück 2r. Kl.

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Freilingen, den 27. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Fanner.

6055



Tücht. Erdarbeiter

zur Herstellung eines Anschlußgleises werden sofort eingestellt

Grube Wolf bei Herdorf.

6051

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. J. ab

in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 25. Mai d. Js. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. J. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

6053

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.



Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes an die Seinen:
Sorgt für den Acker! Darum frisch an die Arbeit,
laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die
nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

Kalifalze

(Rainit oder 40%iges Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte
über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalifondikats G.m.b.H.
Köln a. Rh., Richarzstraße 10.

Nikalt

Wärme-Ofen für die Tasche
Zimmer warm — nie kalt
ist ein stets willkommenes über-
aus praktisches Geschenk für
unsere Truppen im Feld
Solide Ausführung mit Stoff-
bezug und prima Glühöhlen.
Hervorragende Wärmeleistung.
Die Wärme-Ofen können auch
als Herzwärmer, Leibwärmer
Magenwärmer usw. verwendet
werden. Sie leisten den Sol-
daten im Felde

unschätzbare Dienste

in allen Lagen in der gegen-
wärtigen kalten Jahreszeit, sind
also unentbehrlich und dringend
erwünscht. Feldpostmäßig ver-
packt Mk. 1.50 zu haben bei

Louis Ullmann II.

Leider, Eisen- u. Maschinenhdlg.
Westerburg, Marktplatz.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8, Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Lager in

Mehl, Getreide,

Salz, Futtermittel,

Feldsämereien,

Kohlen, Dünger u.

Baumaterialien

Maschinen aller Art.

Unterstützt unsere Flotte
durch Ankauf von

Deutsche Flotten-Lose

à Mk. 3,50 11233 Geldgew.

Ziehung 15. — 18. Februar.

11 233 Geld- 333 330 Mk.

gewinne v. 75 000, 40 000

Haupt- 20 000 M. bares Geld

gewinn

Metzer Geld-Lose

à Mk. 3,30, 4419 Geldgew.

Ziehung am 9. und 10. März.

Haupt- 50 000, 10 000

gewinn 5 000 Mk. bares Geld.

Kölner Werkbund-Lose

à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 3. 4. und 5. März.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Persil

für

Wollwäsche

Henkel's Bleich-Soda.